

Bestimmungen über die Verlängerung der Versicherung der Nichtberufsunfälle gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG) durch den Arbeitnehmer

1. Was ist eine UVG-Abredeversicherung?

Mit der UVG-Abredeversicherung kann die Versicherung der Nichtberufsunfälle über deren Ende hinaus bis zu 180 Tagen verlängert werden.

2. Wann endet die Versicherung der Nichtberufsunfälle?

Die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. diesem gleichgestellte Vergütungen aufhört.

3. Wer kann eine UVG-Abredeversicherung abschliessen?

Jeder gemäss UVG für Nichtberufsunfälle obligatorisch versicherte Arbeitnehmer kann eine Abredeversicherung abschliessen. Das sind alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.

4. Wann beginnt, endet und ruht die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der dem Ende der Versicherung der Nichtberufsunfälle folgt. Sie gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens jedoch für 180 Kalendertage.

Sie endet vorzeitig mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit von mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber.

Die Versicherung ruht, solange sich der Versicherte im Militärdienst oder im Zivildienst befindet. Ihre Dauer verlängert sich entsprechend; sie endet jedoch spätestens 1 Jahr nach Beginn.

Die UVG-Abredeversicherung kann vor Ablauf durch erneute Prämienzahlung verlängert werden. In diesem Fall ist in der Rubrik «Grund der Versicherung» der Vermerk «Verlängerung der Abrede» einzutragen. Die gesamte Dauer der Abredeversicherung darf jedoch 180 Tage nicht überschreiten.

5. Welche Leistungen sind versichert?

Die Versicherungsleistungen werden nach den Bestimmungen des UVG erbracht.

6. Was kostet die UVG-Abredeversicherung?

Die Prämie beträgt pro Monat **Fr. 25.-** für Männer und Frauen. Ein angebrochener Monat zählt als ganzer Monat. Die Versicherungsdauer ist vom bezahlten Betrag abhängig.

Endet die UVG-Abredeversicherung vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung.

7. Wie wird die UVG-Abredeversicherung abgeschlossen?

Sie wird durch Bezahlung der Prämie mit dem angefügten Einzahlungsschein abgeschlossen. Die Prämie muss innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs bezahlt werden, d.h. spätestens an dem Tag, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet (bei Giro-Überweisung wird der dem Check beizulegende Empfangsschein von den PTT quittiert zurückgesandt). Der Empfangsschein gilt als Versicherungsbestätigung und ist bei Unfällen vorzuweisen. Weitere Einzahlungsscheine können beim Arbeitgeber oder bei den Vaudoise Versicherungen bezogen werden.

Anleitung zum Ausfüllen des Einzahlungsscheins (in Blockschrift):

Versicherte Person

- 11-stellige AHV-Nr.
- Name, Vorname/Strasse, Nr./PLZ, Ort.

Letzter Arbeitgeber

- Name/Strasse, Nr./PLZ, Ort.
- Nr. der Police bei den Vaudoise Versicherungen.
- Das Ende des Lohnanspruchs ist nach Tag (01-31), Monat (01-12) und Jahr (4 Ziffern) anzugeben.
- Gründe der Versicherung sind z.B.: unbezahlte Ferien, unterbrochene Tätigkeit, Verlängerung der Abrede usw.
- Gewünschte Versicherungsdauer (max. 180 Tage).

8. Wem ist ein Unfall zu melden?

Der Versicherte hat einen Unfall unverzüglich den Vaudoise Versicherungen in Lausanne zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.